

Bekanntmachung

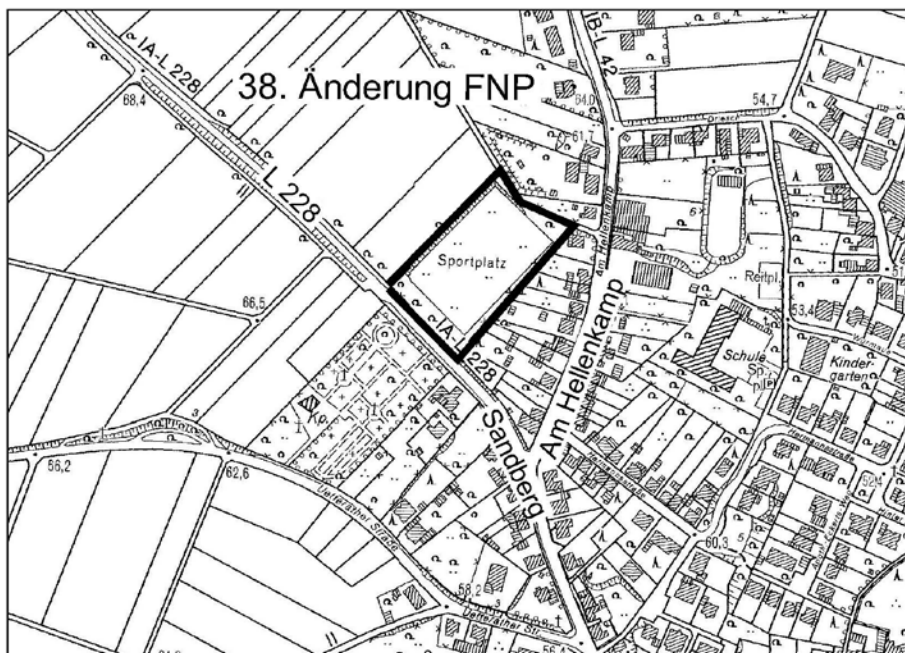
über die Wiederholung der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB des Entwurfes der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Randerath.

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am 07. März 2016 den Entwurf zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Randerath beschlossen. Im Anschluss daran erfolgte die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.03.2016 bis 29.04.2016.

Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Köln soll aus Gründen der Rechtssicherheit die Offenlage nunmehr wiederholt werden. Hierüber wurde der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss in seiner Sitzung am 12. Dezember 2016 (TOP 13) in Kenntnis gesetzt.

Zur Schaffung zusätzlicher Bauflächen für den Stadtteil Randerath ist beabsichtigt, mit der 38. Flächennutzungsplanänderung die Fläche des alten Sportplatzes von „Grünfläche“ in „Wohnbaufläche“ umzuwandeln. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt insgesamt ca. 0,88 ha.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich.



Der Bauleitplanentwurf mit Plandarstellung, die Planbegründung, der Umweltbericht sowie weitere umweltrelevante Gutachten und die unten aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen können in der Zeit vom

12.04.2017 bis 12.05.2017 einschließlich

im Rathaus Heinsberg, Apfelstr. 60, Zimmer 601, während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Die Geschäftszeiten sind:

vormittags

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags

montags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,

dienstags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen zu dem Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg – Stadtteil Randerath verfügbar sind:

A. Quellen für Umweltinformationen

1. Stadt Heinsberg, 2016: Begründung zum Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Randerath.
2. Stadt Heinsberg, 2017: Umweltbericht gemäß § 2a BauGB zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Randerath.
3. Stadt Heinsberg, 2016: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1). Bebauungsplan Nr. 78 „Randerath – Sandberg“

B. Umweltthemen

Schutzgut Mensch

- Temporäre Geruchs- und Lärmbelästigungen aus der umgebenden Landwirtschaft möglich; Quelle: 1, 2.
- Lärmbelästigungen durch den Verkehr auf der benachbarten L228 zu erwarten; Quelle: 1, 2.

- Immissionen durch Lärm und Schattenwurf aufgrund einer benachbarten Konzentrationszone für Windenergieanlagen zu erwarten; Quelle: 1,2.

Schutzgut Pflanzen, Tiere, Biotope, biologische Vielfalt

- Artenschutz: Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsgebiet nicht zu erwarten, aber für einige Arten nicht völlig auszuschließen (Zwerg- und Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kuckuck); Vorkommen von Allerweltsarten möglich (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Gartengräsmücke); keine relevanten Konflikte mit geschützten Arten bei Berücksichtigung von vorsorgenden Vermeidungsmaßnahmen; Quelle: 1, 2, 3.
- Keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und keine Europäischen Vogelschutzgebiete betroffen; Quelle: 2.
- Kein Naturschutzgebiet, keine geschützten Biotope, keine ökologisch wertvollen Strukturen betroffen; Quelle: 2.
- Biotopbeschreibung: Intensivrasen, Gehölze, Ackerland; Quelle: 2.
- Bewertung der ökologischen Gegebenheiten; Quelle: 2.

Schutzgut Boden

- Fruchtbarer Boden, hohe Biomasseproduktion; Quelle: 2.
- Boden mit guten Filtereigenschaften und mittlerer Wasserdurchlässigkeit; Quelle: 2.
- Bearbeitungsschwierigkeiten nach Vernässung; Quelle: 2.
- Keine Altlasten bekannt; Quelle: 1, 2.

Schutzgut Wasser

- Keine Anlagen der Wasserwirtschaft vorhanden, kein Trinkwasserschutzgebiet; Quelle: 2.
- Hoher Grundwasserabstand; Quelle: 2.
- Mittlere Grundwasserneubildung; Quelle: 2.
- Kein Überschwemmungsgebiet; Quelle: 2.

Schutzgut Klima und Luft

- Erhöhte Windgeschwindigkeiten im Offenland mit Windbremsungen und Verwirbelungen am Siedlungsrand; Quelle: 2.
- Guter Luftaustausch; Quelle: 2.

- Temperaturen unterliegen relativ hohen Tagesschwankungen; Quelle: 2.

Schutzgut Landschaft

- Regionalplan: Darstellung als ‚Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich‘; Quelle: 1.
- Flächennutzungsplan: bisherige Darstellung als ‚Grünfläche‘; Quelle: 1.
- Landschaftsplan: keine Schutzgebietsausweisung; Quelle: 1.
- Landschaft: ebene Lößbörde, traditionelle Ackerlandschaft; Quelle: 2.
- Mangel an gliedernden und belebenden Elementen; Quelle: 1, 2.
- Ortsrandlage bedeutsam; Quelle: 2.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

- Keine Bau- oder Bodendenkmäler vorhanden bzw. bekannt; Quelle: 1.
- Sportplatz und Nebenanlagen (Flutlicht) müssen weichen; Quelle: 2.

Wechselwirkungen innerhalb und zwischen den Schutzgütern

- Schutzgüter bilden ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge; Quelle: 2.

Eingriff in Natur und Landschaft

- Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu erwarten, aber kompensierbar; Einzelheiten im Bebauungsplanverfahren; Quelle: 1, 2.

Vermeidung, Verminderung und Ausgleich von Beeinträchtigungen

- Planungsalternativen: Variante mit geringen Schäden für Natur und Landschaft; Quelle: 2.
- Einzelmaßnahmen sind auf der Ebene des Bebauungsplans festzulegen; Quelle: 2.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben werden (z. B. über den Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Heinsberg unter dem Link www.o-sp.de/heinsberg → Aktuelle Beteiligungen). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ferner ist ein Antrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht

werden können. Die Stadt prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Heinsberg, 03.04.2017

Stadt Heinsberg

Der Bürgermeister

Dieder

Diese Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Website der Stadt Heinsberg (www.heinsberg.de/rat-und-verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen) veröffentlicht.